

## Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des EWD

In der Landschaftsabstimmung vom 26. November 2000 angenommen  
(Stand am 20. Dezember 2015)

### I. Privatisierung der Energieversorgung

#### Art. 1

- Grundsatz <sup>1</sup> Die Gemeinde kann zum Zwecke der Energieversorgung private Unternehmen gründen und diesen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Vermögenswerte übertragen.
- <sup>2</sup> Sie kann durch besonderen Beschluss die Energieversorgung auch an bereits bestehende private Unternehmen übertragen.

#### Art. 2<sup>1</sup>

- Leistungsauftrag,  
Konzession <sup>1</sup> Die Gemeinde erteilt einem privatrechtlichen Energieversorgungsunternehmen einen Leistungsauftrag, der alle Leistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verteilung von Energie auf dem Gebiet der Gemeinde Davos im Grundsatz regelt.
- <sup>2</sup> Der Grosse Landrat genehmigt die entsprechende Leistungsvereinbarung.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde erteilt dem Energieversorgungsunternehmen für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens im gesamten Gebiet der Gemeinde Davos eine Konzession zum Betrieb und für die Erstellung von Leitungen und Verteilanlagen.
- <sup>4</sup> Das Energieversorgungsunternehmen entrichtet der Gemeinde für diese Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden eine Konzessionsabgabe. Die Abgabe besteht aus einer Pauschale von monatlich Fr. 4.- pro Zähler zuzüglich 0,5 Rp. pro fakturierter KWh Energie. Der Ansatz der Konzessionsabgabe basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, 97,8 Punkte, Stand Juli 2015, Basis Dezember 2010 = 100 Punkte; er wird der Teuerung angepasst, sofern sich diese um mindestens 10 % nach oben verändert hat.
- <sup>5</sup> Das Energieversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Abgabe gemäss Abs. 4 auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat es die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.
- <sup>6</sup> Der Kleine Landrat erlässt allenfalls erforderliche Ausführungsvorschriften und schliesst mit dem Energieversorgungsunternehmen die notwendigen Vereinbarungen ab.

### II. Ausgliederung des EWD

#### Art. 3

- Ausgliederung  
des Elektrizitätswerks Davos <sup>1</sup> Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Davos<sup>2</sup> wird aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert und mit Aktiven und Passiven auf eine noch zu gründende privatrechtliche Aktiengesellschaft (EWD AG) gemäss Obligationenrecht übertragen.
- <sup>2</sup> Das Aktienkapital der EWD AG wird vollumfänglich durch die Gemeinde Davos<sup>3</sup> gezeichnet und liberiert.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Nachtrag II vom 20. Dezember 2015; in Kraft getreten am 20. Dezember 2015

<sup>2</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>3</sup> Siehe DRB 10, FN 1

## Art. 4

- Durchführung <sup>1</sup> Die Bilanzen des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Davos<sup>1</sup> und der Gemeinde werden per 31. Dezember 2000 konsolidiert.
- <sup>2</sup> Danach werden die zu übertragenden Sachwerte mit den festgelegten Werten gemäss separater Zusammenstellung auf die neu gegründete EWD AG übertragen.
- <sup>3</sup> Der EWD AG von der Gemeinde als Darlehen zur Verfügung gestellte Geldmittel sind mit einem marktüblichen Zinssatz für gleichartige Kredite zu verzinsen.
- <sup>4</sup> Die Beteiligung an der EWD AG ist in das Finanzvermögen der Gemeinde Davos<sup>2</sup> einzustellen.

## Art. 5

- Rechtsübertragungen <sup>1</sup> Im Zusammenhang mit der Bereinigung der Bilanzen werden insbesondere folgende Rechtsübertragungen beschlossen:<sup>3</sup>
- a) die Übertragung folgender im Eigentum der Gemeinde Davos<sup>4</sup> befindlichen Wasserrechtsnutzungen zum Zwecke der Energieerzeugung auf die EWD AG, und zwar betreffend:
    - Kraftwerk Frauenkirch
    - Kraftwerk Glaris
  - b) der Eintritt der EWD AG in die Rechte und Pflichten aus den Beteiligungsverträgen (Aktionärsbindungsverträgen) der Aktionäre der nachstehenden Gesellschaft
    - Swiss Mountain Power SMOP AG
  - c) die Übertragung von Unterwerken, Transformatorenstationen und weiteren betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen gemäss separater Zusammenstellung<sup>5</sup> auf die EWD AG
  - d) dass sämtliche Elektrizitäts- und Signalleitungen sowie alle Transformatorenstationen und Verteilnkabinen als Zugehör zu den Kraftwerken und Unterwerken gelten und alle Personaldienstbarkeiten, welche die Gemeinde Davos<sup>6</sup> (Elektrizitätswerk der Gemeinde Davos<sup>7</sup>) berechtigen, solche Leitungen und Anlagen dauernd beizubehalten, gestützt auf Art. 676 ZGB auf die EWD AG übertragen werden.
- <sup>2</sup> Sofern nötig, kann der Kleine Landrat neue solche Vereinbarungen im Hinblick auf die Gründung der EWD AG abschliessen, insbesondere, um die bei der Gemeinde verbleibenden Liegenschaften nicht unnötig zu belasten.

## Art. 6

- Gründung der EWD AG <sup>1</sup> Die Liberierung des Aktienkapitals gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Beschlusses erfolgt zu Fr. 100 000.- durch Barliberierung, im Restbetrag durch Sacheinlage per Stichtag, der vom Kleinen Landrat festzulegen ist.

---

<sup>1</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>2</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>3</sup> Mit Ausnahme von lit. a vollzogen

<sup>4</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>5</sup> Im DRB nicht veröffentlicht

<sup>6</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>7</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>2</sup> Der Kleine Landrat wird ermächtigt, das Aktienkapital der EWD AG zu zeichnen. Er kann den Vollzug der Ausgliederung etappenweise durchführen. Er trifft die erforderlichen Anordnungen und schliesst die zur Überbindung von Verpflichtungen aus bestehenden Rechtsverhältnissen geeigneten Vereinbarungen ab, wie z.B. langfristige Leasingverträge und Übertragung bzw. Einholung von Wasserrechtskonzessionen für die Gesellschaft.

<sup>3</sup> Der Kleine Landrat kann bezüglich der Rechtsübertragungen gemäss Art. 5 dieses Beschlusses Zeitpunkt und Umfang des Eintritts derselben wie auch den Übergang von Nutzen und Gefahr in Abweichung vom eigentlichen Stichtag bestimmen.

#### Art. 7

Veräusserung  
von Aktien

<sup>1</sup> Die Veräusserung von insgesamt mehr als 49 % des jeweiligen Aktienkapitals der EWD AG durch die Gemeinde Davos<sup>1</sup> bzw. eine Aktienkapitalveränderung seitens der EWD AG oder eine Fusion, welche die Gemeinde Davos<sup>2</sup> kapital- oder stimmenmässig in die Minderheit setzt, bedarf der obligatorischen Volksabstimmung.

<sup>2</sup> Die Beteiligung von Kunden und Partnern am Aktienkapital der EWD AG bis zum Gesamtanteil von 10 % pro Kunde und Partner kann, unter Vorbehalt von Abs. 1, vom Kleinen Landrat durchgeführt werden.

#### Art. 8

Energiebeteiligungen

<sup>1</sup> Bei der Ausgliederung der Energieversorgung werden die nachfolgenden Beteiligungen an Energiegesellschaften vorerst im Eigentum der Gemeinde belassen:

- Rätia Energie Klosters AG
- ALK Albula Landwasser Kraftwerke AG, Filisur
- Grischelectra AG, Chur

<sup>2</sup> Die Übernahme bzw. Verwertung der aus diesen Beteiligungen der Gemeinde Davos<sup>3</sup> zustehenden Energie samt allen daraus entstehenden Kostenfolgen obliegt in jedem Fall der EWD AG und wird über deren Betriebsrechnung abgerechnet.

<sup>3</sup> Der Kleine Landrat wird ermächtigt, die Übertragung dieser Beteiligungen an Dritte mit Eintritt in alle Rechte und Pflichten aus den Beteiligungsverträgen (Aktionärsbindungsverträgen) in eigener Kompetenz zu beschliessen, sofern dies zu keinen finanziellen Belastungen der Gemeinde führt.

#### Art. 8a<sup>4</sup>

Tarifhoheit

<sup>1</sup> Die Tarifhoheit liegt bei der EWD AG. Die Tarife und Anschlussbedingungen werden vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung und Anwendung derselben ist das Allgemeine Gebührengesetz der Gemeinde Davos<sup>5</sup> sinngemäss zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>2</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>3</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>4</sup> Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 28. November 2004; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

<sup>5</sup> DRB 22

## Art. 9

- Personal Der Kleine Landrat wird beauftragt, seine aktienrechtlichen Mitwirkungsrechte bei der EWD AG in dem Sinne einzusetzen, dass die EWD AG
- a) sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Davos<sup>1</sup> einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag zu im Wesentlichen unveränderten Konditionen inkl. Pensionskassenleistungen anbietet;
  - b) sofern es in der Branche im Kanton Graubünden einen Gesamtarbeitsvertrag gibt, sich an diesen hält.

## Art. 10

- Vollzug und Vertretung in der AG <sup>1</sup> Der Kleine Landrat wird mit dem Vollzug der Aufgabenübertragung und zur Gründung der EWD AG ermächtigt. Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Davos<sup>2</sup> sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögensgegenstände und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung am Aktienkapital in die Gesellschaft einzubringen.
- <sup>2</sup> Der Kleine Landrat trifft die zum Vollzug des Leistungsauftrages erforderlichen Anordnungen und Massnahmen. Er beaufsichtigt die Einhaltung des Leistungsauftrages durch die EWD AG.
- <sup>3</sup> Der Kleine Landrat nimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch die Rechte und Pflichten der Gemeinde Davos<sup>3</sup> als Aktionärin der EWD AG wahr.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11<sup>4</sup>

## Art. 12

- Aufhebung bisherigen Rechts Folgende Erlasse werden aufgehoben:<sup>5</sup>

## Art. 13

- Änderung bestehenden Rechts Folgende Erlasse werden wie folgt geändert:<sup>6</sup>

## Art. 14

- In-Kraft-Treten <sup>1</sup> Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Landschaftsbeschlusses.<sup>7</sup>
- <sup>2</sup> Der Kleine Landrat bestimmt ebenfalls, allenfalls auch in Abweichung vom In-Kraft-Treten dieses Landschaftsbeschlusses, das In-Kraft-Treten der Änderungen bzw. die Aufhebung bisherigen Rechts gemäss den vorstehenden Artikeln 12 und 13.

---

<sup>1</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>2</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>3</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>4</sup> Aufgehoben gemäss Landschaftsgesetz vom 3. März 2002 über die Tourismusförderungsabgabe, DRB 26

<sup>5</sup> Im DRB nachgeführt

<sup>6</sup> Die Änderungen sind in den einzelnen Erlassen direkt nachgeführt

<sup>7</sup> Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 12. Dezember 2000 auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt